

Am 05.04.2011 hat der Landtag das Fünfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen. § 35 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) wurde dahingehend geändert, dass die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres beginnt.

Die von der vorherigen Regierung geplante schrittweise Ausweitung der Schulpflicht von Kindern, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, wird hiermit aufgehoben.

Die vorzeitige Einschulung auf Antrag der Eltern bleibt von dieser Neuregelung unberührt.